

► Blutprobe

Wegfall des Richtervorbehalts: Altes oder neues Recht

| Ergeht eine Fahrerlaubnisentziehungsverfügung nach Inkrafttreten der Neufassung der § 81a Abs. 2 StPO, § 46 Abs. 4 OWiG am 24.8.17 durch das „Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens“ vom 17.8.17 (BGBl I, S. 3202 am 24.8.17), unterliegt das Ergebnis einer zuvor ohne richterliche Anordnung entnommenen Blutprobe bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen der neugefassten Vorschriften keinem Verwertungsverbot. |

Kurz gefasst: Es gilt in den Fällen also das neue Recht. Das haben bisher auch schon entschieden der BayVGH (BA 18, 264), das OLG Bamberg (26.10.18, 3 Ss OWi 1410/18, Abruf-Nr. 207435) und das OLG Rostock (VA 18, 87).

► Fahrverbot

Fahrverbot beim qualifizierten Rotlichtverstoß

| Ein qualifizierter Rotlichtverstoß indiziert grundsätzlich auch dann ein (Regel-)Fahrverbot, wenn der Rotlichtverstoß aufgrund irrtümlicher Zuordnung des für eine andere Fahrbahn erfolgten Grünlichts begangen wird. So jetzt unter Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung (auch) das OLG Karlsruhe (24.1.19, 2 Rb 8 Ss 830/18, Abruf-Nr. 207678). |

Das AG hatte gegen die Betroffene wegen eines fahrlässigen qualifizierten Rotlichtverstoßes (Nr. 132.3 BKatV) ein Fahrverbot von einem Monat angeordnet. Die Straße wies in Fahrtrichtung fünf Fahrspuren auf, zwei geradeaus sowie zwei zum Rechts- und eine zum Linksabbiegen. Die beiden Geradeauspuren wurden durch drei Wechsellichtzeichen signalisiert, zwei oberhalb der Fahrbahn und eines auf der linken Seite neben demjenigen für die Linksabbiegerspur. Die Betroffene befuhr die linke Geradeausspur. Sie wollte die Kreuzung in Geradeausrichtung überqueren. Sie bezog das Grünlicht der Linksabbiegerspur irrtümlich auf die Geradeausspur und fuhr deshalb los. Sie überquerte die Kreuzung vollständig. Unmittelbar danach querte ein aus Gegenrichtung kommendes, links abbiegendes anderes Fahrzeug ihre Fahrbahn, welches bei Grünlicht gefahren war. Zu einer konkreten Gefährdung kam es nicht. Als die Betroffene die Haltelinie überquerte, zeigte die für sie geltende Lichtzeichenanlage bereits 38,12 Sek. Rotlicht.

Das OLG sieht diese Konstellation systematisch als sog. „Frühstarter-Fall“ an, bei dem nach dem rotlichtbedingten Anhalten das signalisierte Grünlicht für eine andere Fahrspur versehentlich der eigenen Spur zugeordnet wird. Es grenzt es ab vom sog. „Mitzieheffekt“, bei welchem der Betroffene sich trotz weiter für ihn geltenden Rotlichts durch losfahrende Fahrzeuge vor oder neben ihm seinerseits zum Losfahren verleiten lässt. Das OLG Karlsruhe weist ausdrücklich darauf hin, dass seine Entscheidung jene Fälle nicht erfasst (vgl. zum Fahrverbot beim qualifizierten Rotlichtverstoß Deutscher in: Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 5. Aufl., 2018, Rn. 1477 ff.).

Verwertungsverbot greift nicht



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 207678

Betroffene verwechselt die Wechsellichtzeichen

Unterscheide Frühstarter-Fall und Mietzieheffekt